

Benutzungsordnung für die Schutzhütte  
der Ortsgemeinde Landkern  
vom 04. DEZ. 2012

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Schutzhütte der Ortsgemeinde Landkern ist eine öffentliche Einrichtung. Diese steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Landkern. Soweit diese nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Landkern benötigt wird, steht diese allen örtlichen Vereinen und sonstigen Gruppen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für Feiern und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung; ferner allen Einwohnern der Ortsgemeinde für private Familienfeiern. Darüber hinaus kann die Schutzhütte auch auswärtigen Personen und Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Ausgenommen sind **Schulentlassfeiern oder Jugendparties**, für die keine vertrauenswürdige Aufsichtsperson benannt wird.

**§ 2**  
**Art und Umfang**

Die Gestattung der Benutzung ist beim Ortsbürgermeister oder beim Beauftragten der Ortsgemeinde zu beantragen. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Schutzhütte die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.  
Das Hausrecht in der Schutzhütte steht der Ortsgemeinde und deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Gestattung gilt nur für den vorher vereinbarten Zeitraum.

**§ 3**  
**Pflichten der Benutzer**

Der Benutzer muss die Schutzhütte und die dazu gehörende Toilettenanlage pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Das Anbringen von Befestigungen (Nägel, Klebänder usw.) an Wänden und Decken ist untersagt. Brennholz in Form von Scheiterholz bis zu einer Länge von 50 cm ist vom Benutzer selbst mitzubringen.

Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem jeweiligen Beauftragten der Ortsgemeinde Landkern zu melden und umgehend vom Benutzer oder der Ortsgemeinde Landkern auf Kosten des Benutzers zu beheben.

Die Benutzung bei Vereinen und Gruppen setzt die Benennung einer verantwortlichen Person voraus. Diese ist bei dem jeweiligen Beauftragten der Ortsgemeinde vor Erteilung der Gestattung zu benennen. Bei der Beantragung der Gestattung ist jeweils der Zweck der Veranstaltung anzugeben.

Der Benutzer darf die Schutzhütte nur zu dem angegebenen Zweck nutzen. Alle Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Feuer darf nur in der dafür vorgesehenen Feuerstelle unterhalten werden. Holzkohlegrills dürfen nur im Freien benutzt werden. Vor dem Verlassen der Grillhütte ist offenes Feuer bzw. die Glut mit Wasser vollkommen abzulöschen. Bei akuter erhöhter Waldbrandgefahr ist das Entzünden von offenem Feuer untersagt.

Die Schutzhütte ist nach der Benutzung ordnungsgemäß zu reinigen. Andernfalls wird diese Reinigung durch eine von der Ortsgemeinde beauftragte Reinigungskraft auf Kosten des Benutzers vorgenommen.

#### **§ 4 Haftung**

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen und Sachschäden, der dem Benutzer, dessen Beauftragten, Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter während der Veranstaltung oder in zeitlichem oder räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung entsteht.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Eulgem und deren Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den verkehrssicheren Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für Schäden, die der Ortsgemeinde Landkern an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, am Gebäude und an den zum Grundstück gehörenden Flächen durch die Benutzer entstehen. Er haftet ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die in § 3 übertragenen Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt wurden.

Mit der Benutzung der Schutzhütte erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Landkern, den 04.12.2012  
Ortsgemeinde Landkern

Münich  
Münich, Ortsbürgermeister

